

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Vechta vom 21.09.2022 über

- **die örtliche Prüfung bei der Sonderkasse „Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta“ (unvermutete Kassenprüfung)**

hier: Stellungnahme des Wasserwerkes Vechta

Im Bericht des RPAs vom 21.09.2022 über die örtliche Prüfung bei der Sonderkasse „Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta“ (unvermutete Kassenprüfung) kommt das RPA zum Ergebnis, dass es zu keinen wesentlichen Beanstandungen gekommen sei.

Gleichwohl hat das RPA auf die ausgebrachten Prüfungsbemerkungen hingewiesen und um deren Ausräumung bzw. Stellungnahme gebeten.

Es handelt sich um folgende Prüfungsbemerkungen:

zu 1. Bankvollmachten:

Das RPA bat um Mitteilung bzw. um schnellstmögliche Löschung der Bankvollmachten bei der LzO als auch bei der Volksbank von einer Kollegin die sich nicht mehr im Dienst des Wasserwerks Vechta befindet.

Die Löschung der Bankvollmacht für die besagte Kollegin wurde bereits zum 31.08.2022 – also vor dem Prüfungstermin – bei den Banken veranlasst; die Bestätigungsrückläufe durch die Banken erfolgten nunmehr zum 07.10.2022.

zu 2. Feststellungsbefugnisse/Unterschriftenproben:

Das RPA empfiehlt, künftig eine separate Anordnungsbefugnis mit Unterschriftenprobe für einzelne Mitarbeitende zu erteilen um Streichungen bzw. Ergänzungen zu vermeiden.

Die aktualisierte und vom Werkleiter unterzeichnete namentliche Übersicht wird dem RPA kurzfristig übermittelt. Diese befand sich zum Zeitpunkt der unvermuteten Kassenprüfung bereits im internen Umlauf.

Des Weiteren wird vom RPA darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Zahlungsverkehrs und der Identifikationsprüfung die Unterschrift der Bediensteten mit der abgeleisteten Unterschriftenprobe übereinstimmen muss. Der Werkleiter hat die Mitarbeiter bereits darauf hingewiesen, dass zukünftig die Unterschriftenprobe mit der Zeichnungsbefugnis übereinzustimmen haben.

Zu 3. Anordnungsbefugnisse:

I. Höhe der Zahlungsbeträge

Das RPA bat um Stellungnahme zur Höhe der Zahlungsbeträge im Rahmen der Zahlungsanordnungen zur Anordnungsbefugnis für die Abwesenheit des Werkleiters durch den stellv. Betriebsleiter.

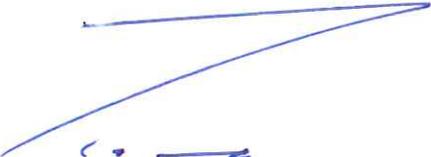
Wie bereits im Bericht vom RPA dargelegt, ist nach § 8 der DA für das Finanzwesen des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta die DA für das Anordnungswesen der Stadt Vechta vom 27.06.2011 analog anzuwenden. Nach § 8 der genannten DA haben Anordnungsbefugte grundsätzlich die Anordnungsbefugnis bis 50.000,00 Euro. Unterhalb dieses in der DA festgelegten Betrages wird keinerlei Begrenzung vorgenommen. Die Höhe der Zahlungsbeträge im Rahmen der Zahlungsanordnungen ist demnach nicht begrenzt. Meines Wissens ist beim Kämmerer, Herrn Bothe, eine Begrenzung der Anordnungsgröße quo Amtes nicht vorgesehen.

II. Anordnungsbefugnisse Herrn Stukenborg / Herrn Bothe

Das RPA bat ebenfalls um Prüfung und Stellungnahme wer die Anordnungsbefugnisse erteilen darf bzw. wer bei Abwesenheit des Werkleiters zuständig ist.

Gemäß dem vom Bürgermeister als auch vom Werkleiter in Kraft gesetzten Verfügungen dürfen sowohl Herr Bothe als auch Herr Stukenborg Anordnungsbefugnisse erteilen. Dies steht aus Sicht des Wasserwerkes nicht im Widerspruch, respektive trägt es dafür Sorge, die Handlungsfähigkeit der Sonderkasse auch in Abwesenheit des Werkleiters sicherzustellen. Herr Bothe wurden keinerlei Vertretungsbefugnisse im Rahmen der Ablauforganisation des Wasserwerkes Vechta übertragen.

Bei Abwesenheit des Werkleiters ist der stellv. Betriebsleiter zuständig. Herr Stukenborg ist mit Schreiben vom 01.07.2019 vom Werkleiter zum stellv. Betriebsleiter des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta bestellt worden.



Kampers